

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R

Dienstvereinbarung (DV) 04/2024

zur Entgeltumwandlung zum Leasing für Fahrräder/E-Bikes

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (UKMD),
vertreten durch den Klinikumsvorstand,

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) geschlossen:

Präambel

Das Ziel, im Sinne der betrieblichen Gesundheitsförderung die Gesundheit, Motivation und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden zu fördern und im Sinne des Klimaschutzes zur Verbesserung der CO₂-Bilanz beizutragen, bildet den Kern dieser Dienstvereinbarung.

Zur Förderung moderner, flexibler, gesundheitsfördernder und nachhaltiger Mobilitätskonzepte eröffnet das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. seinen Mitarbeitenden über eine Entgeltumwandlung die Überlassung von Fahrrädern/E-Bikes (Leasingfahrräder) zur dienstlichen und privaten Nutzung.

¹Den Mitarbeitenden wird das Leasingfahrrad nach den Regelungen dieser Dienstvereinbarung überlassen. ²Die Überlassung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Mitarbeitenden. ³Eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit des Leasingmodells gegenüber dem Barkauf eines Fahrrades muss vom Mitarbeitenden allein vorgenommen werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Mitarbeitenden des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R., die unter den MTV-UK MD fallen und die sich in einem aktiven, unbefristeten, nicht geringfügigen und nicht mit Pfändungen und Abtretungen belasteten Arbeitsverhältnis befinden, sind grundsätzlich berechtigt, ein Leasingfahrrad zu bestellen.
- (2) Ein Anspruch besteht nicht, wenn bei Abschluss des Leasingvertrages bereits feststeht, dass der Mitarbeitende während der Laufzeit des Leasingvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder in ein ruhendes Arbeitsverhältnis eintreten wird.
- (3) Beschäftigte, die sich in der Probezeit befinden, sowie Auszubildende, Studenten und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Überlassung eines Fahrrads oder E-Bikes.

§ 2 Leistungsbeschreibung/Dienstradauswahl

- (1) ¹Grundsätzlich können alle über die Kooperationspartner des Leasinggebers verfügbaren Fahrradmodelle bzw. E-Bike-Modelle mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 25 km/h im Rahmen der Überlassung ausgewählt werden. ²Die Höchstgrenze für maximal 2 Leasingfahrräder incl. Zubehör pro Mitarbeitendem darf den Wert von insgesamt 12.000,00 € incl. Umsatzsteuer nicht überschreiten. ³Die Fahrräder können zeitlich überlappend zur Nutzung überlassen werden. ⁴Der Geschäftsbereich Personal behält sich das Recht vor, im Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der geltenden Regelungen über das Zustandekommen der Nutzungsüberlassung zu entscheiden.

- (2) S-Pedelecs sind vom Leasing ausgeschlossen.

- (3) Die Dienstradausstattung ist mit folgenden Einschränkungen frei wählbar: das Zubehör muss fest mit dem Rad verbunden und die Verkehrstauglichkeit muss gewährleistet sein (z.B. Schutzbleche, spezieller Sattel, Gepäckträger, Kindersitz, Fahrradkorb oder Austausch-Akku).

§ 3 Fachhändler

¹Der Fachhändler-Vertragspartner für das Fahrrad- und E-Bike-Leasing ist ein zugelassener Fahrradhändler nach Wahl des Mitarbeitenden. ²Das Händlernetzwerk ist auf der Internetpräsenz des Bikeleasing-Services ersichtlich.

§ 4 Entgeltumwandlung/Leasing

- (1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können auf Grundlage des § 14 ETV-UK MD in Verbindung mit dem Tarifvertrag Fahrradleasing einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Mitarbeitenden zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche des Mitarbeitenden auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer dem Mitarbeitenden das Leasingfahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung sowie die Rechte und Pflichten des Mitarbeitenden ergeben.

§ 5 Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeber beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt 10 Euro pro Leasingfahrrad monatlich.

§ 6 Laufzeit

¹Die Laufzeit der Nutzung beträgt 36 Monate. ²Abweichende Laufzeiten sind nicht möglich.

§ 7 Zeiten ohne Entgeltzahlung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) ¹Ist der Arbeitgeber aufgrund des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit) oder aufgrund länger andauernder Erkrankung nicht mehr zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet, greifen die zum Überlassungszeitpunkt getroffenen Störfallregelungen. ²Gleiches gilt im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (2) ¹Die vollständigen Regelungen zu den Störfällen sind digital als Dokument „Bedingungen DIENSTRAD-PROTECT, Teil 2“ im Anbieter-Portal veröffentlicht. ²Mitarbeitende müssen sich zur Einsichtnahme als Interessierte im Portal anmelden, wobei dadurch keine Verpflichtung entsteht, einen Leasingauftrag auszulösen.

§ 8 Pflege und Wartung der Leasingfahräder, Laden von Akkus

- (1) Fahrräder sind jederzeit einer ordnungsgemäßen Wartung und Pflege zu unterziehen und in betriebs sicherem Zustand zu halten.
- (2) Fahrrad-Akkus dürfen nicht im Stromversorgungsnetz des Arbeitgebers aufgeladen werden, soweit dies nicht an speziell hierfür bereitgestellten Ladevorrichtungen gemäß den dazu getroffenen Regelungen vom Arbeitgeber zugelassen ist.

§ 9 Versicherungsschutz

¹Die Leasingfahräder sind über die enthaltene Versicherung gegen Verlust und Untergang versichert. ²Die Versicherungsbedingungen sind digital als Dokument „Bedingungen DIENSTRAD-PROTECT Teil 1“ im Anbieter-Portal veröffentlicht, wobei § 7 Abs. 2 Satz 2 gleichermaßen gilt.

§ 10 Erwerb des Fahrrads/E-Bikes

Der Mitarbeitende ist nicht verpflichtet, das Fahrzeug am Ende des Leasingzeitraums vom Leasinggeber zu erwerben.

§ 11 Datenschutz

Der Mitarbeitende stimmt der Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung seiner personengezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung durch den Bikeleasing-Service, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungsgehilfen (z. B. Fachhändler, Versicherungsunternehmen) zu.

§ 12 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

- (2) ¹Einvernehmlich kann diese Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. ²Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. ³Wird die Dienstvereinbarung von einem Vertragspartner aufgekündigt, bleibt diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung wirksam (Nachwirkung), jedoch längstens bis zum Ablauf des Leasingrahmenvertrages.

- (3) ¹Alle Änderungen, Ergänzungen sowie Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg,

Magdeburg, 08.08.2024

gez.

gez.

Für den Klinikumsvorstand
Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze
Ärztlicher Direktor

Für den Personalrat
René Szymkowiak
Vorsitzender